

„Das Heimatblatt“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Badra Bendeleben Göllingen Günserode Hachelbich Oberbösa Rottleben Seega Steinhaleben



BADRA



GÖLLINGEN



ROTTLEBEN



STEINTHALEBEN



SEEGA



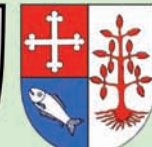
OBERBÖSA



BENDELEBEN



GÜNSERODE



HACHELBICH

Gemeinde Kyffhäuserland

Bekanntmachung der Gemeinde

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl eines hauptamtlicher Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Kyffhäuserland

1. In der Gemeinde Kyffhäuserland wird am 14. April 2013 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes

geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steintaleben im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben bis zum 11. März 2013, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr

in der Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben Raum 03 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 01. März 2013 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 01. März 2013 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 11. März 2013 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 12. März 2013 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kyffhäuserland, 07.02.2013

gez. B. Karnstedt

**Beauftragter der Gemeinde Kyffhäuserland
und Gemeindevahlleiter**

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der neu gebildeten Gemeinde Kyffhäuserland

1. In der Gemeinde Kyffhäuserland sind am 14.04.2013 **16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Die Gemeinderatsmitglieder werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeinderatsmitglieder im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.

Zum Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als

Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der

letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind

insgesamt 64 Unterschriften.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben bis zum 11. März 2013, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.15 Uhr

in der Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben Raum 03 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintra-

gungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 11. März 2013, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 01. März 2013 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 01. März 2013 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 11. März 2013 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 11. März 2013 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt

werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 12. März 2013 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kyffhäuserland, 07.02.2013

gez. B. Karnstedt
Beauftragter der Gemeinde Kyffhäuserland
und Gemeindevahlleiter

Einladung
zur Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahlen am 14. April 2013

Gemäß § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz i.V.m § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) findet am

12. März 2013 um 19.00 Uhr
in der Orangerie Bendeleben
Burgstraße
in 99706 Bendeleben

eine öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers zur Verschwiegenheit
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärung zu Listenverbindungen

Kyffhäuserland, 07.02.2013

gez. B. Karnstedt
Beauftragter der Gemeinde Kyffhäuserland
und Gemeindevahlleiter

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 15. März 2013. Beiträge von Vereinen sind bis zum 04. März 2013 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99706 Bendeleben (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuservg.de; Internet: www.kyffhaeuservg.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern“

Dienst-, und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99706 Bendeleben

Dienstzeiten

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.15 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale.....	034671/660-0
Fax.....	034671/660-30
E-Mail	info@kyffhaeuservg.de
Internet	www.kyffhaeuservg.de

Vorwahl 034671

Beauftragter	660-10
Sekretariat/Personal/Landeserziehungsgeld	660-11
Hauptamt	660-14
Amtsleiter.....	660-12
Personal.....	660-15
Einwohnermeldeamt	660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin	660-24
Kasse.....	660-28 oder 660-29
Steuern.....	660-23
Mieten und Pachten.....	660-23
Bau- und Ordnungsverwaltung	660-18
Amtsleiter	660-10
Bauverwaltung.....	660-21

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter **POM Boretzki**

Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/66010

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuser

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Bendeleben

Jahresgrüße des VdK

Der Ortsverband des „VdK Bendeleben“ möchte zu Beginn des Jahres 2013 allen Mitgliedern und Familien gute Wünsche übermitteln.

Wieder ist ein Jahr vergangen, in welchem wir unseren Alltag friedlich meistern konnten. Es war uns möglich, wie im Plan vorgesehen, monatlich Interessantes anzubieten und kleine Reisen durchzuführen. So waren wir im Juni im Grenzlandmuseum Tettenborn und im Cafe Limlingerode. Im September besuchten wir den Partnerverband in Zimmersrode. Unter dem Motto „Aktion Mensch“ hatten wir im Mai eine Begegnung mit Frau Friedrich aus Heldrungen, die als erblindeter Mensch berichtete, wie sie ihr Leben meistert und als Vorsitzende des Blindenverbandes tätig sein kann. Auch aus Roßleben waren drei Vorstandsmitglieder anwesend. Der Besuch im gräflichen Gut Bendeleben ist sehr gut verlaufen. Hierfür bedanken wir uns bei Herrn Werner für seinen ausführlichen Bericht. Wir konnten unseren Mitgliedern zu Geburtstagen gratulieren, ebenso zu einer goldenen und zu einer diamantenen Hochzeit. Mit einer Adventsfeier in unserem Stammsitz des Kyffhäuser Landgutes wurde das Jahr beendet. Ein herzliches Danke geht an alle aktiven Helfer, ohne diese wäre Vieles nicht machbar. Im Januar beschließen wir unseren neuen Arbeitsplan und wir werden im Februar in einer Vollversammlung unsere Finanzen offenlegen und Rückschau halten. Zu danken haben wir auch den Mitgliedern aus Steinhaleben und Badra, die uns seit vielen Jahren die Treue halten. So hoffen wir aufs Neue mit unseren Mitgliedern und Gästen ein erfolgreiches Vereinsleben im Jahr 2013 gestalten zu können.

Freundliche Grüße sendet der Vorstand.

Ortsteil Rottleben

Neujahrsempfang in Rottleben

Am 29.01.2013 hatte der Ortsteilbürgermeister von Rottleben Mario Merten in den Saal der Rottlebener Gaststätte „Michis No.1“ zu seinem 3. Neujahrsempfang geladen.

Ein festliches Ambiente erwartete die jährlich anwachsende Besucherschar aus u.a. Gewerbetreibenden, der Forstgemeinschaft, Vereinsmitgliedern, der Patenkompanie und Kindern und Lehrern der Grundschule Rottleben. Mario Merten blickte in seiner Rede auf ein doch gelungenes Jahr 2012 zurück. Das Engagement der Leute in dem kleinen Örtchen wurde hervorgehoben. Natürlich gibt es auch Reserven, aber mit Elan und Einsatzbereitschaft lässt sich auch ohne viel Geld so manches bewerkstelligen.

Kulturell wurde der Abend von den Kindern der Grundschule Rottleben umrahmt, die mit Liedern und Gedichten auf herzerfrischende Art herüberbrachten, dass sie ihre Schule mögen und diese auch in Zukunft behalten möchten.

Ein besonderer Höhepunkt war der Auftritt von Jacqueline Koch aus Seega, die mit ihrem Gesang und Gitarrenbegleitung alle Anwesenden begeisterte.

Bei einem Gläschen Sekt und leckeren Häppchen kam man ins Gespräch. Vielleicht schmiedete man auch schon neue Pläne, denn an Ideen mangelt es nicht.



So manches soll auch in der Grundschule getan werden. Die eingegangenen Spenden in Höhe von 1089,80 Euro kommen in diesem Jahr dem Förderverein der Grundschule Rottleben zu Gute. Überwältigt von der Spendenbereitschaft aller Gäste bedankten sich noch an diesem Abend Fördervereinsvorsitzender René Müller und das Team der Grundschule Rottleben.

**Leiterin der Grundschule
Christine Schönberg**

Ortsteil Steinhaleben

Die Jagdgenossenschaft lädt ein

Am **Samstag, den 09.03.2013 um 14:00 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinhaleben die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Steinhaleben statt. Hierzu sind alle Landeigentümer der Gemarkung Steinhaleben herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Jagdjahres 2012/13
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung des Arbeits- und Haushaltsplan für das Jahr 2013/14 und Beschluss
- Bericht des Jagdpächters
- Bildung einer Wahlkommission
- Vorschläge zur Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Informationen des Jagdvorstehers und Diskussion
- Festlegung des Höhe und des Auszahlungstermins der Jagdpacht an die Mitglieder Sonstiges
- Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
A. Vollroth**

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Landratsamt Kyffhäuserkreis - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft

Allgemeinverfügung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02.03.1993, zuletzt geändert am 03.08.2010, veröffentlicht am 26.08.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 261), am 27.08.2010 in Kraft getreten, legt das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende Verbrennzeiten fest.

In der Zeit von Montag, dem 18.02.2013, bis einschließlich Mittwoch, dem 27.03.2013, darf trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden.

Folgende Anforderungen an die Verbrennung sind zu beachten:

1. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen untersagt. An Tagen mit widrigen Witterungsverhältnissen (wie z. B. Nebel oder Starkniederschlag) ist ein Verbrennen ebenfalls verboten.
2. Der Baum- und Strauchschnitt muss trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
3. Es ist sicherzustellen, dass es keine Konflikte mit Brut- und Setzzeiten gibt.
4. Der für die Verbrennung vorgesehene trockene Baum- und Strauchschnitt ist unmittelbar vor der Entzündung umzulagern, um zu verhindern, dass Kleintiere (z. B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
5. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
7. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
8. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
10. In der Stadt Bad Frankenhausen ist das Verbrennen nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Ortsteile der Stadt Bad Frankenhausen.

Die Allgemeinverfügung wird unter Auflagen- und Widerrufsvorbehalt erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Antje Hochwind
Landrätin

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat auf die ab 01. Januar 2013 geltenden Änderungen im Schwerbehindertenrecht hingewiesen. Demnach kann mit Beginn des kommenden Jahres der neue Schwerbehindertenausweis im Bankkartenformat ausgestellt werden. Für Thüringen ist die Ausgabe der neuen Ausweise allerdings erst ab 2014 geplant. Zudem gibt es eine Anpassung der Eigenbeteiligung im öffentlichen Personenverkehr.

Den genauen Zeitpunkt der Umstellung auf den neuen Schwerbehindertenausweis legt jedes Bundesland eigenständig fest. Die alten Ausweise bleiben in Thüringen weiterhin gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch weiter mit dem alten Ausweis in Anspruch genommen werden. Im Freistaat ist die Ausgabe der neuen Schwerbehindertenausweise erst ab 2014 vorgesehen. Spätestens ab dem 01. Januar 2015 werden dann nur noch die neuen Ausweise ausgestellt. Der neue Ausweis ist spürbar benutzerfreundlicher, er ist so handlich wie der Führerschein oder die Bankkarte. Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge sch-b-a in Braille-Schrift erkennen. Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung ist auch in englischer Sprache enthalten.

Zum 01. Januar 2013 gibt es eine Anpassung der Eigenbeteiligung im öffentlichen Personenverkehr. Die seit 1984 unveränderte Eigenbeteiligung für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr wird von monatlich fünf auf sechs Euro angehoben. Das bedeutet jährliche Kosten von 72 Euro bzw. halbjährlich 36 Euro. Einkommensschwache - also insbesondere Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus der Grundsicherung - sowie blinde und hilflose Menschen sind von der Eigenbeteiligung weiterhin befreit.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Weltwassertag am 22. März 2013

Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärt das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich.

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt am 22. März 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Folgende Anlagen können in dieser Zeit besichtigt werden:

- Kläranlage Artern (Am Westbahnhof)
- Kläranlage Bad Frankenhausen (Seehäuser Straße)
- Kläranlage Roßleben (Wendelsteiner Straße)

Kyffhäuser Abwasser- und
Trinkwasserverband
Sitz Artern
Bartels
Werkleiter

Staatliches Schulamt Nordthüringen

Regelungen zum Übertritt in die Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Kyffhäuserkreis zum Schuljahr 2013/2014

Im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung ist die Aufnahme an das Gymnasium sowie an das berufliche Gymnasium geregelt.

Danach können Schülerinnen und Schüler, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, nach der

- Klassenstufe 4 der Grundschule,
- nach den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule bzw. Förderschule mit Regelschulteil
- sowie nach den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule

in das Gymnasium

- Schüler der Klasse 10 der Regelschule bzw. Förderschule mit Regelschulteil

aber auch in das berufliche Gymnasium übertreten.

Das Übertrittsverfahren wird für den Kyffhäuserkreis wie folgt festgelegt:

1. Die Anmeldung für das Gymnasium / berufliche Gymnasium und für die Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) erfolgt nur in der Woche

vom 11. März bis 16. März 2013

Öffnungszeiten für die Anmeldung in den Gymnasien bzw. im beruflichen Gymnasium geben u. g. Schulen gern telefonisch bekannt.

Folgende Gymnasien bzw. berufliche Gymnasien im Kyffhäuserkreis nehmen Anmeldungen entgegen:

- **Staatliches Kyffhäuser-Gymnasium, 06567 Bad Frankenhausen, Fritz-Brather-Straße 1 Tel.: 034671 / 79300**
 - **Staatliches Gymnasium „Geschwister Scholl“, 99706 Sondershausen, Güntherstraße 58 Tel.: 03632 / 7114-0**
 - **Staatliches Gymnasium „Friedrich von Hardenberg“ 99718 Greußen, Friedrich-von-Hardenberg-Straße 79 Tel.: 03636 / 703454**
 - **Klosterschule Roßleben, Staatlich anerkannte Ersatzschule**
 - **06571 Roßleben, Klosterschule 5 Tel.: 034672 / 98100**
 - **Berufliches Gymnasium im Staatlichen Berufsschulzentrum, 99706 Sondershausen, Salzstraße 16 Tel.: 03632 / 52290**
2. Bei der Anmeldung sind von den Sorgeberechtigten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres im Original,
 - die Schullaufbahneempfehlung (wenn vorhanden) im Original,
 - bei getrennt lebenden, geschiedenen und nicht verheirateten Eltern die Vollmacht des sorgeberechtigten Elternteils, das nicht zur Anmeldung anwesend ist bzw. den Nachweis des alleinigen Sorgerechts.
 3. Sollten weder die Notenvoraussetzungen für den Übertritt noch eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegen, muss in o. g. Anmeldewoche ein Antrag auf eine Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) gestellt werden. Die Aufnahmeprüfung findet für Schüler des Kyffhäuserkreises vom 16. bis 18. April 2013 zentral an ausgewählten Schulen des Schulamtsbereiches Nordthüringen statt. Die Schulen, an denen die Aufnahmeprüfung stattfindet, werden den betreffenden Eltern bei der Anmeldung bekannt gegeben.
 4. Schüler aus Schulen in freier Trägerschaft, die keine staatlich anerkannten Ersatzschulen sind, müssen auch bei eventuell vorhandener Notenvoraussetzung oder Schullaufbahneempfehlung für das Gymnasium an der Aufnahmeprüfung teilnehmen und diese bestehen.
 5. Bei der Anmeldung und der Auswahl der Gymnasien empfehlen wir den Sorgeberechtigten, die Beförderungslinien des ÖPNV und die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu berücksichtigen. Diese Empfehlung trifft nicht für das berufliche Gymnasium zu.
 6. Von der Anmeldung ist kein verbindlicher Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium abzuleiten. Aus Kapazitätsgründen sind Umsetzungen nach Anmeldung möglich und zulässig.
 7. Alle Gymnasien im Landkreis bieten in der Klassenstufe 5 als 1. Fremdsprache Englisch an. Außerdem muss bei der Anmeldung eine zweite Fremdsprache gewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Wahl einer bestimmten Fremdsprache existiert nicht.

8. Das berufliche Gymnasium des Staatlichen Berufsschulzentrums Sondershausen bietet die Fachrichtungen Wirtschaft und Technik (Spezialisierung Elektrotechnik) an. Abschluss ist in beiden Fachrichtungen die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

Nähere Informationen zum Beruflichen Gymnasium erhalten Sie direkt über das Berufliche Gymnasium bzw. im Internet unter: <http://www.sbz-sondershausen.de>

gez.

Dr. Althaus
Schulamtsleiter

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Sondershausen IV - Sondershausen-Stockhausen

Gottesdienste:

- 17. Februar**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
- 22. Februar**
16.00 Uhr Gottesdienst im DRK-Seniorenwohnpark
- 23. Februar**
17.00 Uhr Badra, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
- 24. Februar**
09.30 Uhr Stockhausen mit Abendmahl
11.00 Uhr Großfurra mit Abendmahl
- 03. März**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
- 10. März**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
14.00 Uhr Badra
- 17. März**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
- 24. März**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
- 29. März (Karfreitag)**
09.30 Uhr Stockhausen mit Hl. Abendmahl
11.00 Uhr Großfurra mit Hl. Abendmahl
16.00 Uhr DRK-Seniorenwohnpark mit Hl. Abendmahl
- Samstag, 30. März**
21.00 Uhr Liturgische Osternacht mit Hl. Abendmahl
- 31. März**
09.30 Uhr Stockhausen
11.00 Uhr Großfurra
- Konfirmandenkurs (7. - 8. Klasse)**
Immer mittwochs 17.00 Uhr - 18.00 Uhr im Hugo-Antonien-Stift in Großfurra (in der Schloßstraße 6), wöchentlich (außer in den Ferien). Die Teilnahme ist die Voraussetzung für die Konfirmation, Nachfragen richten Sie bitte an Pfarrer Benjamin Neubert, Pfr.-C.- Moeller-Str. 1, 99706 Sondershausen, Tel. 03632 - 602050. Da die Konfirmandinnen sich an der Gestaltung des Krippenspiels beteiligen, findet im Dezember kein Konfirmandenunterricht statt.
- Kinderstunde in Badra**
Herzliche Einladung zur Kinderstunde, jeden Mittwoch, 15.15 Uhr im Pfarrhaus Badra.
- Christenlehre in Sondershausen**
Schulkinder der 1. bis 6. Klasse aus Stockhausen und Großfurra, sind eingeladen zur Christenlehre freitags, 15.00 Uhr im Jugendraum der Trinitatisgemeinde.
- Glaubhaft. Band&Chor**
Jeden Montag ab 19.30 Uhr in Stockhausen, im Winter finden die Proben im Gemeinderaum statt.
- Bibel- und Gesprächskreis**
Mit Kati Höfert, das nächste Mal am 17. Februar um 19.00 Uhr im Gemeinderaum im Pfarrhaus.

Ev.-Luth. Pfarramt Sondershausen IV - Sondershausen-Stockhausen

Pfarrer Benjamin Neubert
Pfr.-Carl-Moeller-Str. 1
99706 Sondershausen
Tel. 03632 - 602050
Fax 03632 - 602051
pfarramt.stocks@rocketmail.com

Günstige Antreffzeiten/Bürozeit:

dienstags, 17.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 09.00 - 12.00 Uhr

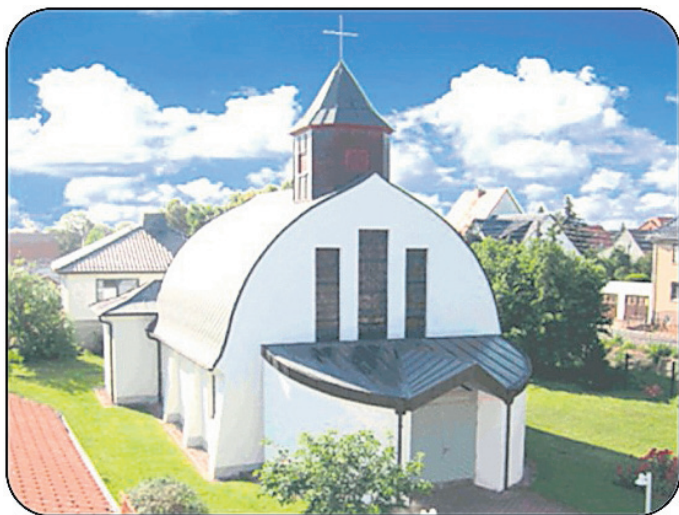
Hausbesuche, Amtshandlungen usw.

Sie gehören zur Kirchengemeinde Stockhausen, Badra oder Großfurra und wünschen einen Hausbesuch? Bitte setzen Sie sich telefonisch mit Ihrem Pfarrer in Verbindung, Tel. 03632 - 602050. Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Ehejubiläen melden Sie bitte rechtzeitig in Ihrem Pfarramt an. Taufen finden im Regelfall im Hauptgottesdienst statt, Bestattungen von Montag bis Freitag. Gottesdienst-Zeiten: immer sonntags, Stockhausen 9.30 Uhr, Großfurra 11.00 Uhr, Badra (14tg.) 14.00 Uhr, DRK-Seniorenwohnpark (mtl.) freitags 16.00 Uhr.

Pfarrer Neubert ist ab 24. Februar 2013 und auf noch nicht genauer zu beziffernde Dauer neben seiner bisherigen Tätigkeit auch als Vakanzvertreter für die Pfarrstelle Schernberg zuständig.

Katholische Kirchengemeinde Bad Frankenhausen

Filialgemeinde der Pfarrei Sömmerda
Weidengasse 19
06567 Bad Frankenhausen
Telefon: 034671/62019
Telefax: 034671/62211
E-Mail: badf@st-elisabeth-sondershausen.de
Homepage: www.st-elisabeth-sondershausen.de



Pfarrer Johannes Preis
Weidengasse 19
06567 Bad Frankenhausen
Tel.: 034671/62019

Pfarrer Christian Bock
Weißenseer Straße 44
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/3390

Gottesdienste und Veranstaltungen

Freitag, 15. Februar 2013
17.00 Uhr Abendmesse
Sonntag, 17. Februar 2013 - 1. Fastensonntag
10.30 Uhr Heilige Messe
Mittwoch, 20. Februar 2013
14.30 Uhr Seniorennachmittag mit Andacht

Freitag, 22. Februar 2013 - Kathedra Petri
17.00 Uhr Abendmesse
Sonntag, 24. Februar 2013 - 2. Fastensonntag
10.30 Uhr Heilige Messe
17.00 Uhr Vesper im Klosterturm Göllingen
Freitag, 01. März 2013
17.00 Uhr Abendmesse
Sonntag, 03. März 2013 - 3. Fastensonntag
10.30 Uhr Heilige Messe
Freitag, 08. März 2013
16.00 Uhr Erstkommunionunterricht
17.00 Uhr Abendmesse
Sonntag, 10. März 2013 - 4. Fastensonntag
10.30 Uhr Heilige Messe
Freitag, 15. März 2013
17.00 Uhr Abendmesse
Samstag, 16. März 2013
08.45 Uhr Religionsunterrichtstag
Sonntag, 17. März 2013 - 5. Fastensonntag
10.30 Uhr Heilige Messe

Bitte beachten Sie auch die Vermeldungen und Aushänge in unserem Schaukasten sowie im Internet unter www.st-elisabeth-sondershausen.de, um sich über mögliche Änderungen oder weitere Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in unserer Gemeinde zu informieren.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert recht herzlich zum Geburtstag

im Ortsteil Badra

am 25.02.	Herrn Karl Haas	zum 67. Geburtstag
am „29.02.“	Herrn Bernd Weckmüller	zum 69. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Jörg von Loga	zum 69. Geburtstag
am 12.03.	Frau Elisabeth Heise	zum 87. Geburtstag
am 13.03.	Frau Christa Schön	zum 76. Geburtstag

im Ortsteil Bendeleben

am 19.02.	Frau Ingrid Weise	zum 76. Geburtstag
am 24.02.	Frau Inge Henseleit	zum 73. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Günther Meklenburg	zum 70. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Erhard Bresler	zum 71. Geburtstag
am 28.02.	Frau Marlis Schunk	zum 73. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Werner Bohnhardt	zum 80. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Werner Rückebeil	zum 76. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Klaus Seidenstücker	zum 69. Geburtstag
am 10.03.	Frau Monika Stenzel	zum 65. Geburtstag
am 14.03.	Herrn Hans Günther	zum 86. Geburtstag

im Ortsteil Göllingen

am 20.02.	Frau Inge Schneider	zum 78. Geburtstag
am 25.02.	Frau Anneliese Adamovsky	zum 83. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Manfred Pfaffendorf	zum 73. Geburtstag
am 12.03.	Herrn Waldemar Rohde	zum 75. Geburtstag
am 13.03.	Frau Herta Pelka	zum 76. Geburtstag

im Ortsteil Günserode

am 08.03.	Herrn Manfred Steinbrück	zum 65. Geburtstag
-----------	--------------------------	--------------------

im Ortsteil Hachelbich

am 15.02.	Frau Martha Göllert	zum 77. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Gerd Körbs	zum 73. Geburtstag
am 20.02.	Frau Melitta Knott	zum 70. Geburtstag
am 24.02.	Frau Irmgard Ebhardt	zum 75. Geburtstag
am 24.02.	Herrn Holger Teller	zum 69. Geburtstag
am 27.02.	Frau Hanny Drechsel	zum 83. Geburtstag
am 28.02.	Frau Erna Beiersdorf	zum 78. Geburtstag
am 28.02.	Frau Ursula Pfers	zum 69. Geburtstag
am „29.02.“	Frau Anneli Herles	zum 69. Geburtstag
am 01.03.	Frau Gudrun Engler	zum 68. Geburtstag
am 02.03.	Frau Lieselotte Domeinski	zum 78. Geburtstag

am 04.03.	Herrn Siegfried Pfers	zum 73. Geburtstag
am 11.03.	Frau Ella Leukroth	zum 90. Geburtstag
am 11.03.	Frau Sigrid Kuchmann	zum 70. Geburtstag
am 12.03.	Frau Erna Frobin	zum 84. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Hans-Peter Henkel	zum 65. Geburtstag

im Ortsteil Rottleben

am 21.02.	Frau Christa Henning	zum 77. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Josef Ball	zum 82. Geburtstag
am 24.02.	Frau Rosa Köhler	zum 72. Geburtstag
am 26.02.	Frau Vroni Dittmann	zum 71. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Horst Eitelgöрге	zum 82. Geburtstag
am 14.03.	Frau Gisela Koch	zum 85. Geburtstag

im Ortsteil Seega

am 18.02.	Frau Erna Elsmann	zum 67. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Harald Wolff	zum 88. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Helmut Rausch	zum 79. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Werner Wechsung	zum 85. Geburtstag
am 07.03.	Frau Irma Sauerbier	zum 80. Geburtstag
am 12.03.	Frau Christine Nolle	zum 67. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Kurt Schönberg	zum 67. Geburtstag

im Ortsteil Steinhaleben

am 18.02.	Frau Johanna Breilkopf	zum 84. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Friedrich Setzepfandt	zum 74. Geburtstag
am 24.02.	Frau Renate Linke	zum 75. Geburtstag
am 05.03.	Frau Renate Fischer	zum 77. Geburtstag
am 08.03.	Herrn Horst Siebert	zum 80. Geburtstag
am 14.03.	Herrn Werner Kirchberg	zum 65. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Kalender von Kindern mit Behinderung 2014 BSK-Malwettbewerb: „Mit meinen Freunden durch das Jahr“ startet

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter, BSK e.V. „Mit meinen Freunden durch das Jahr“ lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder mit einer Körperbehinderung im Alter von 6 bis 13 Jahren beteiligen können. Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender „Kleine Galerie 2014“ aus. Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V. Einsendungen bis 5. April 2013 an: BSK e.V., „Kleine Galerie“, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim. Alle weiteren Infos und den Steckbrief für die Teilnahme findet ihr unter www.bsk-ev.org/kleine-galerie-2014/ oder telefonisch unter: 06294/428143.

Beste Grüße!

Peter Reichert

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Altkrautheimer Straße 20

74238 Krautheim

Tel.: 06294-4281-25

Fax: 06294-4281-29

www.bsk-ev.org

„Lernen vor Ort im Kyffhäuserkreis“

Informationen

Herzliche Einladung zum Abend mit Dorit Gäbler

Wann? am Samstag,
dem 09. März 2013,
um 19.30 Uhr
Wo? Im Festsaal des
Regionalmuseums
im Schloss
Bad Frankenhausen



„Starke Frauen“ Lieder und Geschichten mit Dorit Gäbler

Am Samstag, den 9. März 2013 gastiert die aus Film und Fernsehen bekannte Schauspielerin Dorit Gäbler mit ihrem Programm „Starke Frauen“ im Festsaal des Regionalmuseums Bad Frankenhausen. Der Termin und der Titel sind bewusst in die Nähe des 8. März (Internationaler Frauentag) gerückt. Jedoch soll das Programm sowohl Damen als auch Herren ansprechen. Folgenden Fragen und Denkanstößen wird in dem Programm aus Liedern und Geschichten auf den Grund gegangen.

„Ist die Zeit der unverstandenen Frauen vorbei?
Die Zeit der Weibchen in Haus, Küche und Bett?
Heute formulieren Frauen ihre Sehnsüchte, Wünsche und Forderungen.
Denn wer verstanden werden will, muss sich verständlich machen.
Die befreiende Wirkung des Lachens kann dabei ungemein hilfreich sein.
Stimmt das Sprichwort, dass wir Frauen eben doch die besseren Diplomaten sind?
Oder ist unsere Neugier noch besser?“

„Starke Frauen“

Ist ein Unterhaltungsprogramm, in dem diese Fragen angesprochen werden in leisen und lauten Liedern, Versen und witzigen Moderationen.

Erotische Szenen wechseln sich ab mit Nachdenken über Fehler, die man erkannt hat und doch immer wieder macht, die Irrtümer des Lebens werden belacht, die kühlen Blondinen vom Meer mit den selbstbewussten Berlinerinnen und den heißen Frauen des Südens konfrontiert, die Männer vielleicht irritiert, aber keinesfalls kommandiert

Männer müssen keine Angst vor „Starke Frauen“ haben, sie müssen sie nur lieben.....

Karten für diesen Abend bekommen Sie an der Museumskasse von Mittwoch bis Sonntag jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Telefonische Reservierung unter 034671/62086 oder museum@bad-frankenhausen.de.

Ticketpreise: VVK 13,00 Euro / AK 14,00 Euro

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Kyffhäuser“

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neundorfstraße 3 in 99706 Bendleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuservg.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise | **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.